# Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weststadt (SanierungsgebietsS Weststadt – SanWS)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), und auf Grund von §§ 142 und143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
§ 2 Vereinfachtes Verfahren
§ 3 Inkrafttreten

## § 1
## Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet Nürnberg Weststadt sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft, ausgehend von der Brücke des Frankenschnellwegs über die Pegnitz, entlang der südlichen Uferlinie der Pegnitz in Richtung Südosten bis zum Lederersteg, von dort entlang des Lederersteg und des anschließenden Fußweges in Richtung Südwesten bis zur Einmündung in die Reutersbrunnenstraße, von dort weiter in Richtung Südwesten entlang der Sielstraße bis zur Einmündung in die Fürther Straße, von dort weiter in Richtung Südwesten entlang der Paumgartnerstraße bis zur Einmündung in die Austraße, von dort in Richtung Nordwesten entlang der Austraße bis zur Einmündung der Mendelstraße, von dort in Richtung Südwesten entlang einer gedachten Verlängerung der Mendelstraße bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Nürnberg-Fürth, von dort in Richtung Nordwesten entlang der Bahnlinie Nürnberg-Fürth bis zur Brücke über den Frankenschnellweg und von dort in Richtung Norden entlang des Frankenschnellwegs bis zur Brücke über die Pegnitz . Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus der Übersichtskarte des Amtes für Wohnen und Stadtentwicklung und des Stadtplanungsamtes vom 23.09.2010 (Maßstab 1:8000), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

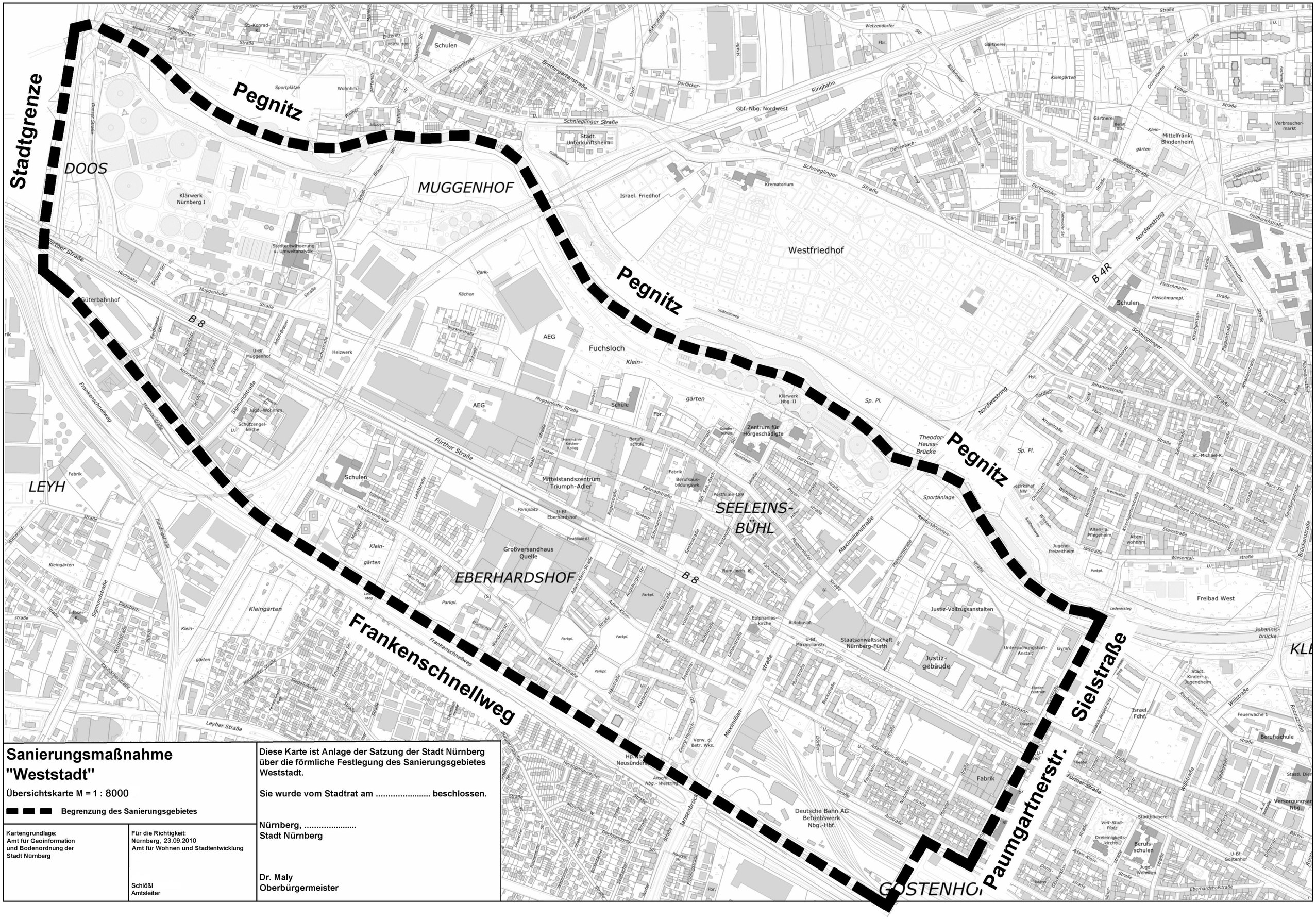
Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Weststadt“.

## § 2
## Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung des § 144 Abs. 2 sowie der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen (Vereinfachtes Verfahren).

## § 3
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.




## Sanierungsmaßnahme "Weststadt"

Übersichtskarte M = 1 : 8000

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Kartengrundlage:
Amt für Geoinformation
und Bodenordnung der
Stadt Nürnberg

Für die Richtigkeit:
Nürnberg, 23.09.2010
Amt für Wohnen und Stadtentwicklung

Schlößl
Amtsleiter

Diese Karte ist Anlage der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weststadt.

Sie wurde vom Stadtrat am ..... beschlossen.

Nürnberg, .....
Stadt Nürnberg

Dr. Maly
Oberbürgermeister